

Richtlinie der Gemeinde Zeuthen zur Förderung von Tätigkeiten der Gemeinde durch Leistungen Dritter (Spenden und Sponsoring)

1. Grundsätzliche Bestimmungen

Der besseren Lesbarkeit wegen wird die grammatikalisch männliche Form verwendet. Gemeint sind Personen jeder Geschlechtsidentität.

1.1 Geltungsbereich und Vormerkungen

Diese Richtlinie gilt für die Einwerbung, Annahme, Verwaltung und Verwendung von Spenden und Sponsoring durch die Gemeinde Zeuthen und ihre Einrichtungen.

Spenden und Sponsoring an die Gemeinde Zeuthen sind nur zulässig, wenn eine Beeinflussung der Verwaltung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung auszuschließen ist und auch kein Anschein einer solchen Beeinflussung entsteht.

Spender und Sponsoren können natürliche oder juristische Personen sein.

Jeder Einzelfall ist anhand nachvollziehbarer Kriterien zu entscheiden. Die Wettbewerbs- und Chancengleichheit potentieller Spender und Sponsoren muss gewahrt werden. Die Entscheidung über die Annahme einer Spende oder ein Sponsoring muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Bei der Einschätzung des potentiellen Spenders oder Sponsors können Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, Geschäftsgrundsätze und Geschäftspraktiken sowie Kunden- und Medienprofile der Spender und Sponsoren Berücksichtigung finden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV)
- Verwaltungsvorschriften zur KomHKV
- Abgabenordnung (AO)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)
- Gewerbesteuergesetz (GewStG)

2. Spenden

2.1 Definition

Spende bedeutet Gabe oder Schenkung, die einen Wert von 35,00 Euro übersteigt. Steuer-/ zuwendungsbegünstigte Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Aufwendungen, die aus dem geldwerten Vermögen des Spenders zur Förderung gemeinnütziger (§ 52 AO), mildtätiger (§ 53 AO) oder kirchlicher Zwecke (§ 54 AO) abfließen. Beim Spender muss eine endgültige wirtschaftliche Belastung eintreten. Spenden können durch die Hingabe von Geldern oder Sachen bewirkt werden. Die Spenden / Spendenprojekte müssen immer einen steuer-/ zuwendungsbegünstigten Zweck erfüllen. Dieser Zweck wird mit der Zuwendungsanzeige vom Geschäftsbereich erklärt und als sachlich richtig bestätigt.

2.2 Spendenformen

- a) **Geldspenden** fließen der Gemeinde für eigene Zwecke zu und sind ihrer Rechtsnatur nach annahmebedürftige Schenkungen.
- b) **Sachspenden** sind ihrer Rechtsnatur nach ebenfalls annahmebedürftige Schenkungen und fließen der Gemeinde für eigene Zwecke zu. Eine Sachspende wird mit Übergabe des Eigentums am Wirtschaftsgut bewirkt. Dabei hat eine Bewertung stattzufinden. Der Nachweis des Wertes ist vom Spender zu erbringen.
- c) **Aufwand** ist ein Verzicht auf Ersatz von einer mit Tätigkeit verbundenen Aufwendung (§ 10b Abs. 3 Satz 5 EStG: „Aufwendungen zu Gunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendung durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist.“).
- d) **Keine Spenden** sind Nutzungen und Leistungen (§10b Abs. 3 Satz 1 EStG), d.h. die unentgeltliche Überlassung eines Gegenstandes zur Nutzung oder die unentgeltliche Mitarbeit in einer gemeinnützigen Einrichtung sind keine steuerbegünstigten Aufwendungen. Auch der einfache Verzicht des Leistenden auf das Entgelt/Honorar für Nutzungen und Leistungen kann nicht als spendenfähige Zuwendung anerkannt werden. Des Weiteren stellen Spenden für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. Fest- oder Verkaufsveranstaltungen) keinen steuerbegünstigten Zweck dar.
- e) **Durchlaufspenden** sind Spenden, die nicht direkt dem Spendenletztempfänger (z.B. gemeinnütziger Verein), sondern einer Durchlaufstelle zugeleitet wird. Diese Spenden werden grundsätzlich **nicht** durch die Gemeindeverwaltung Zeuthen angenommen, da sie aufgrund gesetzlicher Änderungen direkt an den entsprechenden Empfänger übermittelt werden können.

2.3 Annahme

Die beabsichtigte Annahme von Spenden ist dem Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften - Sachbereich Gemeindekasse **unverzüglich** anzuzeigen.

Die Vorarbeit erfolgt durch die Geschäftsbereiche / Einrichtungen:

1. Ermittlung des steuerbegünstigten Zweckes anhand der vorgenannten rechtlichen Grundlagen in Abstimmung mit der Geschäftsbuchhaltung
2. Ordnungsgemäße Erfassung der Daten des Spenders
3. Ausfüllen der Zuwendungsanzeige mit Verwendungszweck und allen Anlagen

Die sachliche Richtigkeit wird mit der Zuwendungsanzeige vom Geschäftsbereich bestätigt. Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit wird vom Geschäftsbereich bescheinigt, dass die entgegenzunehmende bzw. zu leistende Zahlung sachlich / inhaltlich konform mit dem betreffenden Vertrag bzw. den einschlägigen Rechtsvorschriften ist.

Der Anzeige sind beizufügen:

- Erklärung über die Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel,
- Erklärung etwaiger Folgekosten,
- Erklärung des Einwerbenden, ob und ggf. in welcher Form eine Einflussnahme an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Anliegen des Spenders zum Gegenstand haben, vorliegt,
- eine Erklärung des zuständigen Geschäftsbereichsleiters zur beabsichtigten Verwendung der Spende.

Richtlinie der Gemeinde Zeuthen zur Förderung von Tätigkeiten der Gemeinde durch Leistungen Privater (Spenden und Sponsoring)

Im Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften werden die Unterlagen auf Plausibilität geprüft (Anlagen und angegebener Verwendungszweck). Bei dieser Prüfung wird über die endgültige Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung (siehe 2.4) entschieden. Im Falle konkreter Anhaltspunkte kann der Bürgermeister ergänzende Erklärungen über rechtliche und tatsächliche Beziehungen zum Spender verlangen.

Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung Zeuthen verstößt.

2.4 Zuwendungsbestätigungen

Beim Spender können Ausgaben zur Förderung zuwendungsbegünstigter Zwecke unter den entsprechenden Voraussetzungen bei der Einkommenssteuer (§ 10b EStG), der Körperschaftsteuer (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG), der Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 GewStG) steuermindernd berücksichtigt werden.

Für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ist der Geschäftsbereich Finanzen zuständig. Spenden bis zu 300,00 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung (z.B. einem Kontoauszug) beim Finanzamt eingereicht werden (vereinfachter Zuwendungsnachweis, vgl. § 50 EStDV).

2.5 Spendenhaftung

Es gelten die Haftungsregelungen des Einkommenssteuergesetzes. Im Einkommenssteuergesetz ist geregelt:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen zuwendungsbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 S. 2 EStG, § 9 Abs. 3 S. 2 KStG, § 9 Nr. 5 S. 14 GewStG).

Nach den oben angeführten Gesetzen darf der Spender auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

2.6 Verwendungszweck

Zuwendungsbegünstigte Spenden dürfen nur für die angegebenen Zwecke entsprechend der erteilten Zuwendungsbestätigung verwendet werden.

Zweckgebundene Spenden sind für den von dem Spendengeber bestimmten Zweck zu verwenden. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Für die Verwendung der Spenden ist der zuständige Geschäftsbereichsleiter verantwortlich.

Spenden sind unverzüglich zu verwenden, sobald der Verwendungszweck erfüllt werden kann.

2.7 Eigentumsregelung

Gegenstände, die aus Spenden beschafft werden, gehen in das Eigentum der Gemeinde Zeuthen über. Ein Übergang des Eigentums auf einen Beschäftigten der Gemeindeverwaltung ist ausgeschlossen. Die Gegenstände sind mit ihren Anschaffungskosten zu erfassen, zu inventarisieren und zu kennzeichnen.

3. Sponsoring

Sponsoring sind Zuwendungen von Geld- und/ oder Sachleistungen an die Gemeinde Zeuthen, mit der der Sponsor eine Tätigkeit der Gemeinde Zeuthen oder ihrer Einrichtung mit dem Ziel fördert, dadurch einen wertlichen oder sonst öffentlichkeitswirksamen Vorteil oder eine unternehmensbezogene Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit zu erreichen. Sponsoring besteht aus Leistung und Gegenleistung.

Die Leistungen eines Sponsors beruhen auf einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung (Anlage 1 – Sponsoring-Vertrag) zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen. In dem Vertrag sind Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers festgelegt. Gesetzlich wird hierfür keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

4. Genehmigungsverfahren

Eingehende Zuwendungen werden grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen. Über die Annahme eines Sponsoring entscheidet der Bürgermeister. Über die Annahme einer Spende entscheidet die zuständige Geschäftsbereichsleitung.

Ein Beschluss des Hauptausschusses ist bei einem Sponsoring ab einem Wert von 5.000,00 Euro erforderlich.

5. Buchführung

5.1 Nachweis eingegangener Spenden und Sponsoring

Für die Anordnung ist der jeweilige Geschäftsbereich und für die Buchführung der Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften zuständig.

Sofern der Verwendungszweck einer Spende, die in einer Einrichtung eingeworben bzw. eingenommen wurde, nicht konkret vorgegeben ist, wird zunächst davon ausgegangen, dass die Spende für laufende Zwecke dieser Einrichtung verwendet und entsprechend gebucht wird.

Andere nicht zweckgebundene Spenden, sind einem zuwendungsbegünstigten Zweck zuzuordnen und entsprechend zu buchen. Die Gemeinde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für die Leistung von Ausgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Gesamtdeckung kassenmäßig zur Verfügung stehen.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung von Spenden und Sponsoringleistungen sind die Geschäftsbereichsleiter, für deren Zuständigkeitsbereich die Spenden oder Sponsoringleistungen bestimmt sind.

6. Verzeichnis aller Spenden und Sponsoring

Jährlich ist durch den Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften ein Verzeichnis über Spenden und Sponsoring mit den folgenden Angaben zu erstellen:

- namentliche Nennung des Spenders und Sponsors,
- Verwendungszweck,
- Jahressumme der Spenden pro Spender und Sponsoring pro Sponsor.

Das Verzeichnis über Spenden und Sponsoring ist der Gemeindevertretung bis 31.03. des Folgejahres zur Kenntnis zu geben.

Richtlinie der Gemeinde Zeuthen zur Förderung von Tätigkeiten der Gemeinde durch Leistungen Privater (Spenden und Sponsoring)

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie ersetzt die *Richtlinie der Gemeinde Zeuthen zur Förderung von Tätigkeiten der Gemeinde durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)* vom 15.02.2023 und tritt ab sofort in Kraft.

Zeuthen, xx.xx.2025

Martens

Bürgermeister

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Sponsoring-Vertrag
Anlage 2	Zuwendungsanzeige (Geldspende/Sachspende)
Anlage 3	Bestätigung über den Erhalt einer Sachspende